

Wichtig für private Arbeitgeber im Haushalt- Die Tariflöhne 2014 der Hausangestellten und die Sozialbeiträge

Neue Löhne – neue Abgaben

Je nach Lohnstufe mindestens knapp 615 und maximal 1.238 Euro brutto im Monat: Dies sind die neuen Tariflöhne 2014 der Hausangestellten, sofern sie dort Unterkunft und Verpflegung bekommen. Die Stundensätze betragen zwischen 4,47 und 7,93 Euro. Eine Übersicht.

Bozen/Rom – Am 8. Februar 2014 hat eine Kommission beim Arbeitsministerium in Rom die jährliche Anpassung der Mindestlöhne für die Hausangestellten durchgeführt – wie von Artikel 43 des geltenden Kollektivvertrages vorgesehen. Die beistehend abgedruckten Lohntabellen gelten für das Jahr 2014; die Erhöhungen sind geringfügig. Die angeführten Mindestwerte sind auf jeden Fall einzuhalten. Zu bemerken ist, dass diese Tariflöhne in Südtirol kaum eine Rolle spielen, weil sich hierzulande schwerlich jemand findet, der bereit ist, für dieses Geld zu arbeiten.

Erläuterungen zu den Lohnstufen – Wie aus den beigestellten Lohntabellen hervorgeht, gibt es vier Lohnstufen, gekennzeichnet mit den Buchstaben von A bis D, wobei aber jede Stufe noch in eine Super- und eine Normalstufe unterteilt wird. De facto bestehen demnach acht Lohnstufen. Die Berufsbilder der Lohnstufen entsprechen in umgekehrter Reihenfolge den alten Einstufungen und könnten in Kurzform wie folgt dargestellt werden.

Lohnstufe D: Ausgebildete Arbeitnehmer/-innen mit öffentlich anerkanntem Diplom.

Lohnstufe C: Arbeitnehmer/-innen, welche Tätigkeiten in voller Autonomie ausüben und für welche eine hohe fachliche Qualifikation erforderlich ist.

Lohnstufe B: Arbeitnehmer/-innen, welche bestimmte Aufgaben im Familienbereich wahrnehmen und entsprechende Berufskennntnisse besitzen (Kinder mädchen, Koch/Köchin, Fahrer u. Ä.).

Lohnstufe A: Arbeitnehmer/-innen ohne spezifische Ausbildung bzw. Erfahrung für die Durchführung einfacher Arbeiten.

Die jeweilige Super-Unterteilung ist je nach Kompetenz, mit welcher die einzelnen Tätigkeiten durchgeführt werden, zuzuerkennen oder auch nicht.

Die Hausangestellten-Sozialbeiträge 2014 – Wie berichtet, ist mit der Fornero-Reform des Arbeitsmarktes für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse ein zusätzlicher Sozialbeitrag im Ausmaß von 1,4 Prozent der versicherungspflichtigen Entlohnungen eingeführt worden. Diese Bestimmung hat auch Auswirkung auf die Sozialbeiträge der Hausangestellten. Demnach gibt es auch für 2014 zwei unterschiedliche Tarife, nämlich den „ordentlichen“ für Hausangestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und den „außerordentlichen“ für Hausangestellte mit zeitlich begrenztem Arbeitsverhältnis. Vom Aufschlag ausgenommen sind nur jene zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisse, welche aus ersatzmäßigen Gründen (z. B. Ersatz einer Arbeitnehmerin in Mutterschaft) geschlossen wurden.

Auf eine weitere diesbezügliche Neuheit ist noch zu verweisen: Wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt wird, so ist das INPS/NISF verpflichtet, die bereits bezahlten Zusatzbeiträge zurückzuerstatten. Dafür ist ein eigener Antrag in telematischer Form beim INPS/NISF einzureichen.

Die Beiträge 2014 sind leicht angehoben worden; am gesamten Einhebungssystem hat sich im Verhältnis zum Vorjahr nichts geändert. Demnach gibt es weiterhin zunächst drei unterschiedliche Stunden-Beitragsätze nach Höhe des effektiv zur Auszahlung gelangenden Stundenlohnes und einen vierten, ermäßigten Beitragssatz. Dieser Letztere ist immer dann anwendbar, wenn mindestens 25 Wochenstunden gemeldet und versichert werden, unabhängig von der Höhe der Entlohnung. Das hat einen zweifachen Vorteil: Der Arbeitgeber zahlt einen leicht geringeren Beitrag und der/die Arbeitnehmer/-in ist durch die Zahlung auf diese Wochenstundenzahl zeitlich voll abgedeckt. Werden weniger als 25 Stunden pro Woche gemeldet und versichert, so zählt die Versicherungszeit nicht voll, sonder nur proportional. Die Zahlungstermine sind weiterhin immer der zehnte Tag nach Ablauf des Trimesters, also der 10. April, der 10.

Juli, der 10. Oktober und der 10. Jänner des Folgejahres. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist innerhalb von zehn Tagen nach Auflösung einzuzahlen.

Das INPS/NISF schickt die Einzahlungsscheine aufgrund der bei der Anstalt bekannten Daten neuerdings bereits ausgefüllt zu. Nur wenn sich Änderungen ergeben haben, ist die Berechnung selbst zu machen. Die für die Hausangestellten im Jahr gezahlten Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen des Arbeitgebers bis zur Höhe von 1.549,37 Euro absetzbar.

Helmut Weißenegger

Infobox

Lohntabelle für Hausangestellte

Die Hausangestellten-Beiträge für 2014